

In seiner Sitzung am 18. November 2025 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

### **TOP 1**

#### **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 21.10.2025 Beschlüsse über unbefristete Niederschlagungen in einem Gewerbesteuerfall und zu Benutzungsgebühren im Rahmen einer Asyl-Unterbringung gefasst hat. Des Weiteren wurden drei Personalangelegenheiten entschieden. Dabei ging es um die Beendigung einer Probezeit im Beamtenrecht, einen Antrag zur Zustimmung einer Ausnahmeregelung bei der Anwendung der Wiederbesetzungssperre für das Freibad sowie eine Personalaufstockung im Sachgebiet Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung.

### **TOP 2**

#### **Neuer Friedhof Ilsfeld**

#### **Hier: Vorstellung der Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und ersten Entwicklungsplanung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon Frau Birke Hörner, Freie Landschaftsarchitektin BDLA.

In den Sitzungen am 16.01.2024 und 27.02.2024 wurden die Mitglieder des Technischen Ausschusses über die Belegungssituation auf den Friedhöfen in der Gemeinde Ilsfeld informiert und es wurden entsprechende Maßnahmen zur Erweiterung der Belegungskapazität vereinbart und umgesetzt.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses waren sich auch darin einig, dass neben alternativen Bestattungsformen auch entsprechender Handlungsbedarf bei der Aufenthaltsqualität und dem Erscheinungsbild der Friedhöfe erforderlich sind.

Nachdem sich auf dem neuen Friedhof Ilsfeld der größte Bedarf abzeichnete, wurde die freie Landschaftsarchitektin Frau Birke Hörner mit einer Friedhofsbedarfsplanung und Friedhofsentwicklungsplanung beauftragt.

Nach umfangreicher Datenermittlung erfolgte eine erste Besprechung mit den auf den gemeindlichen Friedhöfen tätigen Bestattungsunternehmen und Pfarrer der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde, um hier auch deren Eindrücke und Anregungen aufzunehmen und in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Frau Hörner erläuterte die Bestandserhebung, die Bedarfsermittlung und auch eine erste Entwicklungsplanung anhand einer Präsentation im Detail.

Zu diesem Tagesordnungspunkt war keine Beschlussfassung notwendig.

### **TOP 3**

#### **Waldbericht 2025 und forstlicher Betriebsplan 2026**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden von der Tagesordnung genommen.

## **TOP 4**

### **Nahwärmeversorgung Ilsfeld**

#### **Hier: Einführung eines neuen Nahwärmevertrags für Nahwärmekunden**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende die Herren Hufnagel und Herpich vom Büro Rödl&Partner.

Die Gemeindeverwaltung ist seit dem Beschluss vom 07. Februar 2023 stetig bestrebt, die technische und betriebswirtschaftliche Weiterentwicklung des Eigenbetriebs Nahwärme voranzutreiben. Mit der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung und des darauf aufbauenden Transformationsplans, hat die Verwaltung wichtige Entscheidungsgrundlagen zur technischen Entwicklung erarbeitet. Der Transformationsplan nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze wird in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen, voraussichtlich Januar 2026, ausführlich vorgestellt.

Parallel zum Transformationsplan wurde der Eigenbetrieb Nahwärme auch stetig betriebswirtschaftlich überwacht. Dabei ist festzustellen, dass die Indizes in Preisgleitformeln sehr verzögert auf die tatsächliche Preisentwicklung am Gas- und Strommarkt reagieren. Dies war zuletzt auch bei steigenden Gaspreisen in den Jahren 2020 bis 2022 deutlich sichtbar. Die Entwicklung der Indizes erfasste den enormen Gaspreisanstieg erst deutlich verspätet und teilweise auch abgemildert. Dies führte zu deutlichen Liquiditätslücken im Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung, weil Kostensteigerungen nicht im betroffenen Jahr über die Wärmepreise an die Kunden weitergegeben werden können. Aktuell wird dies auch in umgekehrter Form bei fallenden Gaspreisen beobachtet. Die Indizes reagieren auch hier deutlich verzögert.

Der Eigenbetrieb Nahwärme hat deshalb das Büro Rödl & Partner beauftragt einen neuen Nahwärmevertrag mit neuen Tarifen zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es für den EB Nahwärme wichtig das Tarifmodell so umzustellen, dass ein möglichst großer Anteil der fixen Kosten über den Grundpreis abgedeckt wird, wodurch der Arbeitspreis insbesondere zur Deckung von variablen Kosten genutzt und insgesamt gesenkt werden kann. Somit wird das neue Tarifmodell wesentlich transparenter und auch nachvollziehbarer.

Derzeit versorgt der Eigenbetrieb Nahwärme 440 Kunden in Ilsfeld, Auenstein und Helfenberg mit Nahwärme. Mit den Nahwärmekunden ist der Eigenbetrieb Nahwärme dem Ziel der Klimaneutralität vielen anderen Wärmeversorgern deutlich voraus. Der Primärenergiefaktor liegt bei 0,24 und macht die Wärmeversorgung Ilsfeld für viele Heizungserneuerungen attraktiv. Der regenerative Anteil der Wärmeversorgung Ilsfeld liegt bei 60 % im Wärmenetz Ilsfeld/Auenstein und ist damit deutlich im vorderen Feld der gesamten Wärmeversorger.

Natürlich werden alle seitherigen Nahwärmeverträge mit dem jeweiligen Preismodell bestehen bleiben. Der Eigenbetrieb möchte den Nahwärmekunden einen weiteren Vertrag anbieten, so dass jeder Nahwärmekunde für sich entscheiden kann, welches Vertragsmodell für ihn wirtschaftlicher ist. Nach dem Beschluss des Gemeinderates wird es somit unterschiedliche Tarifmodelle im Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Ilsfeld geben. Jeder Kunde hat entsprechend des eigenen Verbrauchsverhalten die Möglichkeit in den neuen Vertrag zu wechseln.

Neben einer Petition von Nahwärmekunden an den Landtag von Baden-Württemberg wurde auch die Landeskartellbehörde von den Nahwärmekunden angeschrieben. Mittlerweile konnte der Petitionsausschuss der Petition nicht abhelfen und hat dem Landtag von Baden-Württemberg vorgeschlagen dies auch so zu beschließen. Der Beschluss erfolgte am 16. Oktober 2025. Seit Juni 2024 findet ein stetiger Austausch mit der Landeskartellbehörde statt. Seit fast eineinhalb Jahren hat sich der EB Nahwärme mit der Kartellbehörde in zahlreichen Schriftsätzen ausgetauscht. Hierzu gibt es jedoch noch keine abschließenden Ergebnisse. Dem EB Nahwärme ist es wichtig in diesem Zusammenhang den Nahwärmekunden den

Umstieg auf den neuen Vertrag rückwirkend zum 01.01.2025 anzubieten. Diese rückwirkende Umstellung auf das neue Vertrags- und Tarifmodell kann jedoch nur vor der Endabrechnung für das Jahr 2025 erfolgen. Daher werden alle Nahwärmekunden über den Jahreswechsel angeschrieben und es wird ihnen das neue Vertrags- und Tarifmodell vorgestellt. Jeder einzelne Kunde kann dann einmalig – abweichend von Kündigungsfristen – auf das neue Modell umstellen. Hierzu muss er dem EB Nahwärme dies schriftlich bis spätestens Ende Februar mitteilen. Die genauen Fristen werden im Kundenanschreiben entsprechend formuliert.

Nach Ablauf der Frist ist ein Wechsel in das neue Modell weiterhin möglich, jedoch nur noch für die Zukunft und nicht mehr rückwirkend.

Entsprechend den positiven Entwicklungen beim Energieeinkauf hat das Büro Rödl & Partner verschiedene Berechnungen für ein neues Tarifmodell angestellt. Anbei werden zwei Berechnungen vorgestellt. Diese unterscheiden sich am Diskontierungsfaktor. Der Diskontierungsfaktor soll die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) sowie die Mindestrendite des Projektes in Bezug auf das Gesamtkapital (bestehend aus Fremd- und Eigenkapital) abbilden. Dem EB Nahwärme ist es diesbezüglich wichtig darauf hinzuweisen, dass die berechneten und vorgeschlagenen Diskontierungsfaktoren deutlich unter den Werten liegen, wie sie in der Branche üblich sind.

Die Berechnungen von Rödl & Partner ergeben bei einem geringeren Diskontierungsfaktor (hier 3,5%) einen fünfstelligen bis knapp sechsstelligen Jahresüberschuss. Dabei sind jedoch die noch steigenden Zinszahlungen des Eigenbetriebs Nahwärme unberücksichtigt geblieben. In den nächsten Jahren werden Zinsbindungen für Darlehensverträge auslaufen, welche noch in der Niedrigzinsphase geschlossen wurden. Der EB Nahwärme rechnet für die Zukunft mit deutlich steigenden Zinszahlungen. Auch können bei dem Diskontierungsfaktor von 3,5% steigende Energiepreise nur schwer abgefangen werden, da wie zuvor erwähnt, die Indizes der Preisgleitklausel nur sehr verzögert reagieren.

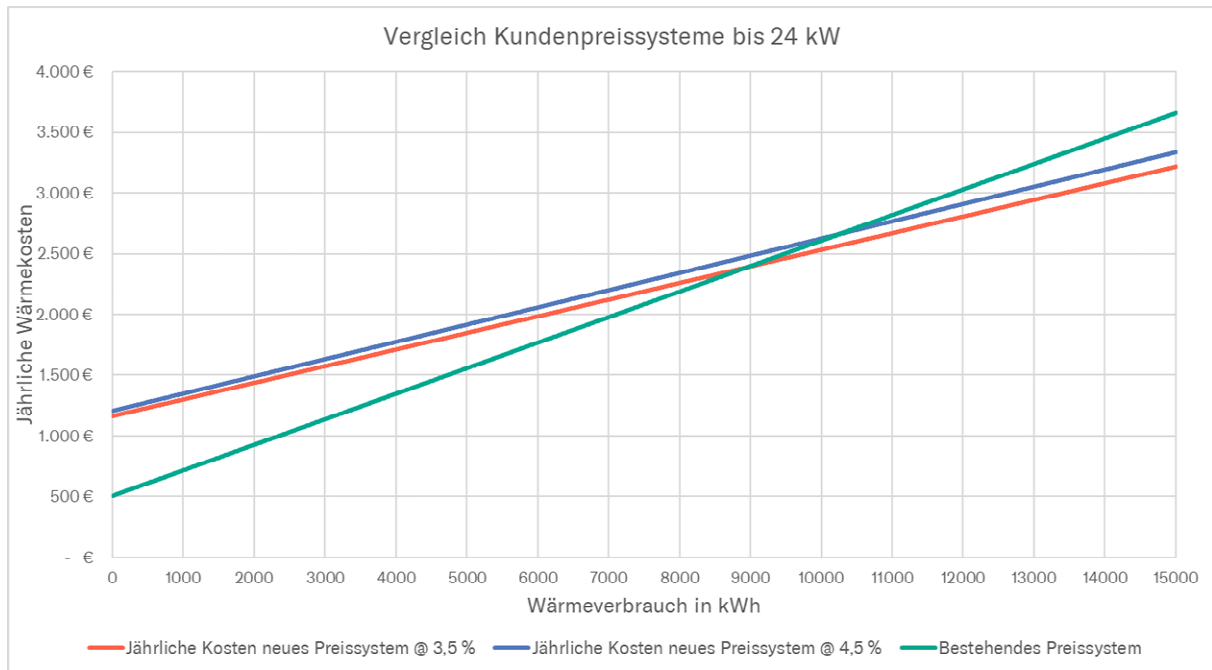
Diskontierungsfaktor		3,5%	4,5%
Wärmemischpreis	195,56 €/MWh	203,45 €/MWh	
Arbeitspreis	136,89 €/MWh	141,92 €/MWh	
Messpreis	99,88 €/a	99,88 €/a	
Grundpreis bis 24 kW	1.063,28 €/a	1.106,19 €/a	
ab 25 kW zusätzlich	39,87 €/kW/a	41,48 €/kW/a	
Kunden mit Preissenkung	335 (82 %)	315 (77 %)	
Kunden mit Preissteigerung	74 (18 %)	94 (23 %)	
Davon kommunal:	5 (1 %)	5 (1 %)	
Preissteigerung um mehr als 10 %	41	49	
Davon kommunal:	3 (1 %)	3 (1%)	

Eine Erhöhung des Diskontierungsfaktors von 3,5 % auf 4,5 % würde den Jahresüberschuss minimal erhöhen und das Risiko für den Eigenbetrieb Nahwärme, wieder in die roten Zahlen zu rutschen, deutlich reduzieren. Mit dem neuen Vertragsmodell soll auch nur eine erstmalige Vertragslaufzeit von fünf Jahren vereinbart werden. Dies ermöglicht dem Eigenbetrieb Nahwärme auf veränderte Rahmenbedingungen flexibler reagieren zu können. So ist es sowohl für die Nahwärmekunden als auch dem EB Nahwärme als Versorger einfacher möglich kurzfristig neue Vertrags- und Tarifmodelle anzubieten, welche den künftigen Wärmemarkt deutlich besser und transparenter abbilden.

Für die Kunden mit einem Vertrag für die Kalte Nahwärme wird sich nichts ändern.

Wie in den obigen Ausführungen dargestellt, wird das neue Tarifmodell – je nach Verbrauchsverhalten – wirtschaftlicher für die Kunden der Nahwärme ausfallen. Bei einem sehr geringen jährlichen Verbrauch kann es jedoch dazu kommen, dass sich ein Wechsel für den Kunden nicht anbietet. Mit beiliegender Grafik soll dies verdeutlicht werden.

Vergleich der Kundenpreissysteme bis zur Stationsgröße 24 kW:



Das neue Preismodell wird je nach Diskontierungsfaktor in Höhe von 3,5 % oder 4,5 % gegenüber dem bestehenden Preismodell gegenübergestellt. Je nach vorherrschender Leistung (kW) und dem individuellen Verbrauchsverhalten ist der Wechsel in das neue Preismodell sinnvoll.

Der Wärmelieferungsvertrag wird im Nachgang des Beschlusses gemäß der Preisberechnung entsprechend neu aufgelegt und den Kunden zur Verfügung gestellt.

Herr Hufnagel vom Büro Rödl & Partner erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig den Beschluss, dass die Verwaltung ermächtigt wird das neue Vertragskonstrukt den Nahwärmekunden rückwirkend zum 01.01.2025 anzubieten. Die Kunden werden in einem separaten Schreiben über ihre Möglichkeiten ausführlich informiert. Diejenigen Kunden, welche auf das neue Vertragskonstrukt wechseln wollen, müssen dies dem EB Nahwärme bis zum im Kunden-Anschreiben genannten Tag schriftlich mitteilen. Außerdem wird die Verwaltung ermächtigt, die Preisberechnung anhand des Diskontierungsfaktors in Höhe von 4,5 % durchzuführen. Des Weiteren wurde die Verwaltung ermächtigt allen Kunden einen späteren Wechsel in das neue Vertragskonstrukt anzubieten. Hierbei ist zu beachten, dass das neue Preismodell dann erst ab Vertragsabschluss gültig ist.

## TOP 5

### Kindergartenangelegenheiten

#### Hier: kommunale Kindergarten-Bedarfsplanung 2025-2029

#### 1) Personalsituation

##### a) Fachkräfte

Die Gemeinde Ilsfeld beschäftigt 112 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Davon sind 81 Personen pädagogische Fachkräfte. Insgesamt ergeben sich mit Teil- und Vollzeitkräften hieraus 56 Vollzeitstellen (Vgl. 2024 64,5) für pädagogische Fachkräfte (Planstellen 58 Vollzeitstellen, Vgl. 2024 67). Aktuell sind 2 Vollzeitplanstellen nicht besetzt.

##### b) Ausbildung

Die Gemeinde bildet im Rahmen der PiA-Ausbildung, Direkteinstieg und des Anerkennungsjahres 5 Auszubildende aus. Weiterhin werden in allen Einrichtungen Praktikastellen für BerufspraktikantInnen im Unter- und Oberkurs offeriert.

##### c) Hauswirtschaft

8 Personen beschäftigt die Gemeinde im Bereich Hauswirtschaft und Küche.

##### d) Vertretungen

6 Personen sind als feste Vertretungen in den Einrichtungen aktiv. Zusätzlich gibt es einen Springerpool.

#### 2) Bedarfsplanung

##### a) Entwicklung der Geburtenzahlen

In den letzten 5 Jahren konnten in der Gemeinde Ilsfeld durchschnittlich 102 Geburten verzeichnet werden. 2023 ist seit Langem mit nur 72 geborenen Kindern ein Geburtenrückgang zu verzeichnen. 2024 und 2025 sind wieder als „Durchschnittsjahre“ zu werten. Trotz des durch Baulückenschließung höheren Anteils an Wohnbebauung sind im Bereich 0-3 Jahre die erwarteten Geburtensteigerungen bislang ausgeblieben.

Der untenstehenden Tabelle können die aktuellen Geburtenstände entnommen werden. In der Tabelle sind alle für die Kinderbetreuung (Krippe, Kita) relevanten Geburtenjahrgänge erfasst.

Geburtenjahr	Ilsfeld	Schozach	Auenstein	Gesamt
2019	68	7	46	121
2020	68	13	35	116
2021	56	14	28	98
2022	73	7	46	126
2023	45	5	22	72
2024	56	7	37	100
2025*	45	9	25	79

\*Tabelle Stand Oktober 2025, zu erwartende Geburten 2025 = 95

## b) Übersicht vorhandener Krippen- und Kitaplätze

<b>Zusammenfassung Kita- und Krippenplätze nach Betriebserlaubnis</b>					
<b>Teilort</b>	<b>Ü3</b>		<b>U3</b>		
	<b>VÖ</b>	<b>GT</b>	<b>VÖ</b>	<b>GT</b>	
Ilsfeld	210	100	30	30	
Auenstein	75	40	20	10	
Schozach	25		10		
	<b><u>450</u></b>		<b><u>100</u></b>		

Insgesamt stehen in der Gemeinde Ilsfeld 450 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren und 100 Plätze für Kinder von 1-2 Jahren zur Verfügung. Die Reduzierung der Krippenplätze von vormals 126 auf 100 Plätze ist mit der Abschaffung des Platzsharings und der fehlenden 2. Krippengruppe im Qua-Ki zu begründen.

## c) Entwicklung im Bereich 1-3 Jahre (Kinderkrippe)

Im Jahr 2025 stehen in der Gemeinde Ilsfeld 100 Plätze für 1-2-Jährige zur Verfügung. Damit ist für 59% der Kinder zwischen 1-2 Jahren (U3) ein Angebot in einer Tageseinrichtung vorhanden. Aktuell nutzen 73% der Krippenkinder die verlängerten Öffnungszeiten und 27% Ganztagsangebote.

Weiterhin werden 7 Kinder von 1-2 Jahren von Tagesmüttern und ca. 10 weitere Kinder in anderen Kommunen betreut.

Betrachtet man die Auslastung der Krippenplätze im Jahr 2025 stellt man fest, dass bis Ende des Krippenjahres (08/2026) nur 75% unserer Plätze ausgelastet sind.

<b>U3</b>	<b>2025/26</b>	<b>2026/27</b>	<b>2027/2028</b>
Anzahl Kinder zwischen 1-3 Jahren	172	195	197
BQ bei 100 Plätzen	58%	51%	51%
Genutzte Plätze im aktuellen Krippenjahr/ geschätzte Auslastung Folgejahre	74	88	89
Auslastung in % im Krippenjahr	74%	88%	89%

Bezogen auf die anspruchsberechtigten Kinder, wird im Bezug auf kommunale Krippenplätze nur für 43% der Kinder ein Anspruch geltend gemacht.

Unter Einbeziehung einer Platzreserve kann die Betreuungsquote, auf deren Grundlage die Bedarfsplanung aktuell fußt, auf 45% (max. 47%) reduziert werden. Mit Blick auf die Folgejahre sind damit ca. 90 Krippenplätze (berechnet mit 45%) in der Kommune zur Verfügung zu stellen.

## Handlungsbedarf im Bereich 1-2 Jahre

Die Verwaltung wird im Rahmen der Platzvergabe und der aktuellen Nutzungen prüfen, in welcher Einrichtung perspektivisch Angebote dargestellt werden.

## d) Entwicklung im Bereich 3-6 Jahre

Die Gemeinde Ilsfeld verfügt in diesem Kindergartenjahr über 450 Kindertagesstättenplätze für Kinder zwischen 3-6 Jahre.

Kita-Jahrgang	Kitajahr	Ilsfeld	Auenstein	Schozach	Gesamt	Gesamt + Platzreserve 5%	vorhandene Kitaplätze Gesamt-kommune	vorhandene Kitaplätze Ilsfeld	vorhandene Kitaplätze Auenstein	vorhandene Kitaplätze Schozach
1.7.2019-31.8.2023	25/26	265	146	40	451	473	450	310	115	25
1.7.2020-31.8.2024	26/27	246	135	35	416	438	450	310	115	25
1.7.2021-31.8.2025	27/28	238	141	35	414	436	450	310	115	25
1.7.2022-31.8.2026	28/29	224	131	30	385	407	450	310	115	25

\*im Jahr 2024 wurden 15 Kinder zwischen 3-6 Jahren außerhalb von Ilsfeld betreut, in der Gemeinde Ilsfeld wurden 2 externe Kinder betreut (Zuzüge, Kinder von MitarbeiterInnen)

2025 werden 18% der Kinder zwischen 3-6 Jahren ganztags betreut, 59% mit verlängerten Öffnungszeiten und 23% in Regelzeiten.

Mit Blick auf die Gesamtgemeinde kann für 2025/26 ein leichtes Defizit (-1) an Plätzen festgestellt werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass unerwartet viele Kinder über 3 Jahre (15) in Betriebskitas und anderen Kommunen betreut werden und somit die Platzsituation vor Ort deutlich entlasten.

Der oberen Tabelle zu entnehmen ist weiterhin, dass der geburtenschwache Jahrgang 2023 ab dem Kindergartenjahr 2026/27 Platzkapazitäten frei werden lässt. Bei weiterhin stabilen Jahrgängen, wie diese 2024 und 2025 zu beobachten sind, sollten die Platzreserven mit dem Übergang der 2023er Kinder in die Grundschule (2029/30) wieder zurückgehen. Die vorhandenen Platzkapazitäten könnten in dieser Zeit sinnvoll genutzt werden z.B. um Gruppenverlagerungen durch Umbau- und Sanierungsarbeiten zu gestalten.

Mit Blick auf die Zahlen anspruchsberechtigter Kinder gestaltet sich die Situation im Teilort Auenstein weiterhin herausfordernd. Bei 146 im Teilort gemeldeten Kindern und 115 Kitaplätzen werden die Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätten vor Ort überstiegen.

Dauerhaft sollte in Auenstein 1 zusätzliche Kindergartengruppe zur Verfügung stehen. Die Kapazitäten in Ilsfeld und Schozach sollten entsprechend der möglichen Sanierungsbedarfe und -kosten genau geprüft und ggf. angepasst werden.

### **Handlungsbedarf im Bereich 3-6 Jahre**

Erweiterung der Platzkapazitäten in Auenstein um 1 Gruppe (ggf. in Zusammenhang mit der Erweiterung der TEK Regenbogen oder durch Neubau zu realisieren)

Frau Friedrich und Frau Mertesacker erläuterten den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Gemeinderat die Bedarfsplanung 2025-2029 zur Kenntnis nimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt die Bedarfsplanung im Bereich Krippe für die Folgejahre auf eine Betreuungsquote von 45% anzupassen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt im Rahmen der Platzvergabe und der aktuellen Nutzungen zu prüfen, in welcher Einrichtung perspektivisch Angebote dargestellt werden.

## **TOP 6**

### **Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung 2021**

Die verspätete Vorlage und Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 ff. der Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld ist dem Umstand geschuldet, dass die Eröffnungsbilanz entsprechend des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens 2020 für den Kernhaushalt erst im November 2023 vom Gemeinderat festgestellt werden konnte. Aufgrund von Weiterberechnungen zwischen dem Kernhaushalt und den Eigenbetrieben konnten die Jahresabschlüsse nicht vorab erstellt werden. Die Jahresabschlüsse werden nun sukzessive aufgearbeitet.

Aufgrund von gebührenrechtlichen Belangen wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung vorgezogen. Die übrigen Jahresabschlüsse 2021 (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung sowie der Kernhaushalt der Gemeinde Ilsfeld) werden jedoch zeitnah fertiggestellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg finden weiterhin Anwendung für die Erstellung des Jahresabschlusses. Demnach ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Dabei sind Jahresabschluss und Lagebericht in Bezug auf den Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebs inhaltlich vergleichbar mit der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht in Bezug auf den doppischen Haushaltsplan.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) stellt dabei im weitesten Sinne die Ergebnisrechnung, also die laufende Geschäftstätigkeit und deren Ergebnis dar. In der Bilanz wird das Betriebsergebnis und die sich aus der Geschäfts- und Investitionstätigkeit ergebende Vermögenswerte zum Ende eines Wirtschaftsjahres zusammengefasst dargestellt

Die Aufbereitung der Daten der Jahresabschlüsse für die Eigenbetriebe erfolgte dabei in enger Zusammenarbeit mit der Steuerberatungsgesellschaft Baker Tilly mbH & Co. KG aus Stuttgart.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sind dem Gemeinderat folgende Unterlagen zur Feststellung eines Jahresabschlusses vorzulegen:

- Jahresabschluss (Bilanz, GuV mit erläuterndem Anhang)
- Lagebericht

Die Inhalte und die Strukturierung der Bilanz wie auch der GuV sind gesetzlich vorgegeben. Für den Anhang mit Erläuterungen zu Bilanz und GuV sowie für den Lagebericht sind Mindestinhalte vorgegeben.

Der Jahresabschluss ist für jeden Eigenbetrieb getrennt festzustellen.

Nach kurzer Erläuterung des Sachverhalts durch Frau Weimar stellte der Gemeinderat jeweils einstimmig die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung fest.

## **TOP 7**

## Kalkulation der zentralen und dezentralen Abwassergebühren für 2026

### A. Zentrale Abwasserbeseitigung

Zuletzt wurden die Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung für das Jahr 2025 kalkuliert und vom Gemeinderat am 10.12.2024 zum 01.01.2025 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2025 wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Die Neukalkulation erfolgt nur für das Jahr 2026, da der Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses für dem Bemessungszeitraum 2020 – 2021 bis spätestens 2026 erfolgen muss.

Die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Bemessungszeitraum 2020 – 2021 wurde in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Zweckverband Gruppenkläranlage Schozachtal mit Beschluss vom 30.07.2025 den Jahresabschluss 2019 beschlossen hat und auf Grundlage dieser Zahlen nun die Umlagezahlungen gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung spitz abgerechnet wurden, haben sich für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rückflüsse aus den Umlagezahlungen ergeben. Die Nachkalkulation des gebührenrechtlichen Ergebnisses der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2019 wurden mit den uns damals vorliegenden vorläufigen Zahlen erstellt. Auf Grund des vorliegenden Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Gruppenkläranlage Schozachtal, haben wir das Büro Schmidt & Häuser beauftragt, die gebührenrechtliche Nachkalkulation für das Jahr 2019 nochmals zu überarbeiten. Im Rahmen der Überarbeitung hat sich das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2019 um 70.637,00 Euro verbessert. Grundsätzlich müsste der Restbetrag aus dem Jahr 2019 nicht ausgeglichen werden, da eine Kostenüberdeckung gemäß den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden muss. Der Bemessungszeitraum 2017 – 2019 musste bis zum Jahr 2025 ausgeglichen werden. Da es sich hier jedoch um einen Sondereffekt handelt, empfiehlt die Verwaltung in Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg den freiwilligen Ausgleich des Restbetrags aus 2019.

Durch den freiwilligen Ausgleich des Restbetrags der Überdeckung des Bemessungszeitraumes 2017 – 2019 hat sich folgende Gebührenobergrenze für den Bemessungszeitraum 2026 ergeben:

<b>Zentrale Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser</b>	<b>2026</b>
Kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen	2,29 €
Kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen inkl. freiwilligem Ausgleich der Überdeckung 2017 -2019	2,17 €
<b>Zentrale Niederschlagswassergebühr pro m<sup>2</sup> be-/überbaute und befestigte Fläche</b>	<b>2026</b>
Kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,52 €

Kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen inkl. freiwilligem Ausgleich der Überdeckung 2017 -2019	0,51 €
--	--------

Mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse hat die Kalkulation ergeben, dass die Schmutzwassergebühr von 2,23 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,17 Euro/m<sup>3</sup> sinken wird. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich marginal von 0,49 Euro/m<sup>2</sup> auf 0,51 Euro/m<sup>2</sup> überbauter und befestigter Fläche. Die Zählergebühr für einen Zwischenzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q3 4) bleibt bei 1,90 Euro pro Monat. Zwischenzähler im Abwasserbereich werden dann eingesetzt, wenn z. B. nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden sollen.

### B. Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung für das Jahr 2025 wurden letztmalig mit der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) am 10.12.2024 kalkuliert und festgesetzt.

Das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg unterscheidet die Gebühren lediglich für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben, dies haben wir so entsprechend übernommen. Bei den geschlossenen Gruben haben wir die Unterscheidung für die wöchentliche Leerung und der Leerung länger als sechs Wochen beibehalten, da dies auch den tatsächlichen Leerungsintervallen entspricht.

Die Kalkulation hat folgende Gebührensätze ergeben:

Dezentrale Gebühr pro m <sup>3</sup> (ohne Abfuhrkosten)	Aktueller Gebührensatz	Gebührensatz 2026
Geschlossene Gruben wöchentliche Leerung	2,42 €	2,37 €
Geschlossene Gruben Leerung länger als 6 Wochen	2,95 €	2,84 €
Kleinkläranlagen	17,79 €	16,00 €

Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen wurde nicht berücksichtigt.

Die Abstimmung der aufgeführten Punkte hat jeweils einzeln zu erfolgen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2025 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Zentrale Abwasserbeseitigung" und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben. einstimmig
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge (entspricht dem Frischwassermaßstab). Der

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).

4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für den verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Menge, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	19,6 %
Regenwasserkanalisation	23,1 %
Kläranlagen	1,0 %
Zuleitungssammler	5,4 %

8. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation für 2026 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen 2020-2021 sowie die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) Schmutzwasserbeseitigung

Kostenüberdeckung aus 2017-2019 (Rest) in Höhe von	60.653 €
Kostenüberdeckung aus 2020-2021 in Höhe von	143.347 €

b) Niederschlagswasserbeseitigung

Kostenüberdeckung aus 2017-2019 (Rest) in Höhe von	9.984 €
Kostenüberdeckung aus 2020-2021 in Höhe von	64.118 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2026 – 12/2026 wie folgt geändert:

- Schmutzwassergebühr 2,17 €/m<sup>3</sup> Abwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,51 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche
- Zählergebühr für Zwischenzähler 1,90 €/Monat

11. Auf der Grundlage diese Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2026 – 12/2026 wie folgt geändert (jeweils zuzüglich Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) 2,37 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge

bei wöchentlicher Leerung

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser)  
bei Leerung länger als sechs Wochen 2,84 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen  
(Mehrkammerabsetzgruben) 16,00 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

## **TOP 8**

### **Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der Zählergrundgebühren für 2026**

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für das Jahr 2025 kalkuliert und vom Gemeinderat am 10.12.2024 zum 01.01.2025 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Die Neukalkulation erfolgt in Anlehnung an den Kalkulationszeitraum der Abwassergebühren nur für das Jahr 2026.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Dies wurde so in der Vergangenheit bereits auch umgesetzt. Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten – sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) – ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde daher nur ein Fixkostenanteil in Höhe von 45% angesetzt.

Mit der Wahl und Ausgestaltung eines Trinkwasserpreises können verschiedene Ziele verbunden sein, die gegebenenfalls auch gegeneinander wirken und Zielkonflikte hervorrufen können. Die verschiedenen Zielebenen sind an betriebswirtschaftliche, kundenbezogene und umweltpolitische Aspekte gebunden.

Aus Sicht des Unternehmens steht die betriebswirtschaftliche Ebene im Vordergrund, die sich durch das Unternehmensinteresse an vollständiger und möglichst sicherer Deckung aller ansatzfähigen Kosten ergibt. Das Ziel der Kostendeckung lässt sich durch die Tarifgestaltung optimal erreichen, wenn sich die Aufteilung zwischen Grund- und Leistungsgebühr (Verbrauchsgebühr) nah am Verhältnis zwischen fixen und variablen Kosten orientiert. Dabei würde der Nutzer den größten Anteil der Gesamtgebühr letztendlich für die Vorhalteleistung bezahlen, der zusätzliche Wassergebrauch würde für ihn nur zu geringen Mehrkosten führen.

Trinkwasser – wird aus Sicht der Kunden – als Produkt der Daseinsvorsorge verstanden mit dem Anspruch eines sozialverträglichen Zugangs. Bezogen auf die Gestaltung des Gebührenmodells sind die Auswirkungen von stärker auf Grundentgelte ausgerichteten Ansätze umstritten. Überwiegt der gebrauchsbabhängige Anteil im Gebührenmodell, kann der Kunde durch Anpassung des Nutzungsverhaltens (Gebrauchseinschränkung) unmittelbar auf die Höhe der anfallenden Gebühren einwirken.

Von ökologisch orientierten Kunden wird ein solches Modell auch deshalb positiv bewertet, weil sie hierbei Anreize zum Einsparen von Wasser sehen. Bei einer dominierenden Grundgebühr wird zwar die tendenziell vergleichbare Vorhalteleistung durch die anfallenden Gebühren abgebildet, sozial weniger leistungsfähige Kunden werden jedoch auch unter Umständen finanziell stärker belastet.

Aus übergeordneter, staatlicher Perspektive treten weiterhin umweltpolitische Ziele hinzu, die sich ebenfalls auf die Möglichkeiten der Gebührenmodelle auswirken können. So kann über die Ausgestaltung der Entgelte neben der Kostendeckungsfunktion auch auf einen ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Wasser hingewirkt werden. Durch das über die Verbrauchsgebühr gesendete „Preissignal“ wird letztlich die Knappheit der Ressource verdeutlicht.

Aufgrund der Vorjahreswerte für die laufende Unterhaltung, welche auch aus unvorhersehbaren Rohbrüchen entsteht sind die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr nach oben gegangen. Hingegen wurde die prognostizierte Frischwassermenge aufgrund den Verbrauchszahlen der Vorjahre um 20.000 m<sup>3</sup> reduziert. Diese Veränderung wirkt sich auf die Gebührenhöhe aus, sodass sich die Wasserverbrauchsgebühr von 2,74 Euro/m<sup>3</sup> auf 3,04 Euro/m<sup>3</sup> erhöht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wurde zudem der Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Bemessungszeitraumes 2020-2021 berücksichtigt. Es handelt sich um eine Kostenunterdeckung von -13.395 Euro.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Wasserverbrauchsgebühr sich wie folgt verändern wird:

Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 2,74 Euro/m<sup>3</sup> auf 3,04 Euro/m<sup>3</sup>.

Die Zählergrundgebühren verändern sich wie folgt:

<u>Dauerdurchfluss Q3</u>	<u>seither</u>	<u>neu</u>
2,5 und 4	7,60 €/Monat	7,40 €/Monat
6,3 und 10	17,70 €/Monat	17,10 €/Monat
16	28,00 €/Monat	26,90 €/Monat
25	59,20 €/Monat	57,60 €/Monat
25 (DN 50)	58,80 €/Monat	57,10 €/Monat
63 (DN 80)	123,70 €/Monat	119,50 €/Monat
100 (DN 100)	187,60 €/Monat	181,00 €/Monat

Die Abstimmung der aufgeführten Punkte hat jeweils einzeln zu erfolgen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2025 zu.

2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Grundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2026 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2020-2021 entsprechend der Anlage 4 in Höhe von -13.395 € wird zum Ausgleich eingestellt.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Grundgebühren pro Wasserzähler für den Zeitraum 01/2026 – 12/2026 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr 3,04 €/m<sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergrundgebühren

Dauerdurchfluss Q3	neu
2,5 und 4	7,40 €/Monat
6,3 und 10	17,10 €/Monat
16	26,90 €/Monat
25	57,60 €/Monat
25 (DN 50)	57,10 €/Monat
63 (DN 80)	119,50 €/Monat
100 (DN 100)	181,00 €/Monat

#### **TOP 9**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024**

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Wasserversorgungssatzung entsprechend anzupassen.

Zudem ist die Anpassung der Satzung aufgrund der aktuellen Entwicklung zur Preisangabenverordnung erforderlich. Die Gebührensätze sind in der Satzung einschließlich

der geschuldeten Umsatzsteuer anzugeben. Zudem sind die Regelungen zum Kostenersatz und dem Beitragssatz ebenfalls anzupassen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024. Diese tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### **TOP 10**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024**

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Abwassersatzung entsprechend anzupassen. Zudem hat sich die gesetzliche Grundlage für den anzuwendenden Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten im Zusammenhang mit den Absetzungen nach § 41 Abwassersatzung geändert.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024. Diese tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### **TOP 11**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024**

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Entsorgungssatzung entsprechend anzupassen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024. Diese tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### **TOP 12**

#### **Grundstücksangelegenheiten: Neubaugebiet Hühnesäcker-Mühlrain; Schlussrechnung Landsiedlung, Schlussabrechnung**

Im Zuge der Baulanderschließung Hühnesäcker-Mühlrain wurde mit allen Beteiligten, welche eine Zuteilung erhalten hatten eine Kostentragungsvereinbarung abgeschlossen. Die Erschließungskosten wurden zu diesem Zeitpunkt auf ca. 135,00 €/m<sup>2</sup> Wohnbaufläche geschätzt. Im Zuge der Erschließung wurden aufgrund diverser Einflüsse diese Kosten deutlich höher und die Landsiedlung hat von den Umlegungsbeteiligten eine weitere Abschlagszahlung auf Basis 160,00 €/m<sup>2</sup> Wohnbaufläche angefordert.

Dieser Betrag ist Stand heute von allen Umlegungsbeteiligten bezahlt.

Im Juni 2023 wurde der Gemeinde von der Landsiedlung mitgeteilt, dass nach den derzeitigen Berechnungen sich die Kosten auf ca. 176,00-177,00 € belaufen werden.

Um das Projektkonto nicht zu gefährden wurde daraufhin der Kommune eine 6. Abschlagsrechnung gestellt, welche sich auf 103.191,45 € belief (9,95/m<sup>2</sup>).

Mit Datum vom 18.09.2025 hat die Landsiedlung nun die Schlussabrechnung gestellt.

Die Erschließungskosten belaufen sich nun final auf 175,00 € je m<sup>2</sup> Wohnbaufläche, somit ergibt sich für den Anteil der Gemeinde folgende Berechnung:

$$10.371\text{m}^2 \text{ Wohnbaufläche} * 5,05 \text{ €/m}^2 (175,00 \text{ €} - 160,00 \text{ €} - 9,95\text{€}) = 52.373,55 \text{ €}$$

Die Kostentragungsvereinbarung schließt Mehrkosten mit ein; somit sind die Umlegungs-beteiligten verpflichtet, diese auch zu übernehmen.

Die Schlussabrechnung im Gesamten enthält weitere Positionen in Form von Rechnungen als auch Gutschriften, welche miteinander zu verrechnen sind.

Somit ergibt sich folgende Endabrechnung:

Gutschriften zugunsten der Gemeinde:

-	Rückzahlung Umlegungskosten	189.132,89 €
-	Ablösesumme Ausgleichsmaßnahme	106.592,50 €
-	Ablösesumme Linksabbiegespur (Anteil LRA)	37.108,30 €

Schlussrechnungen an Gemeinde:

-	Schlussrate Linksabbiegespur	100.094,78 €
-	Schlussrate Fußgängerbrücke	67.364,73 €
-	Schlussrate Schulstraße	193.460,32 €
-	Schlussrate Erschließungskosten	52.373,55 €

In Summe ergibt dies den Betrag von 80.459,69 €, welcher von der Gemeinde an die Landsiedlung zu entrichten ist.

Die Verwaltung hat die Berechnungen der Landsiedlung geprüft. Auch das Kernthema Kostenaufteilung Neubaugebiet/Schulstraße ist schlüssig, nachvollziehbar und gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.

Im Nachgang der Endabrechnung wurden sämtliche Unterlagen von der Landsiedlung an die Gemeinde ausgehändigt.

Herr Schäufele erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Bezahlung der Schlussrate für die Linksabbiegespur über 100.094,78 € zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bezahlung der Schlussrate für die Fußgängerbrücke über 67.364,73 € zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Bezahlung der Schlussrate Schulstraße über 193.460,32 € zu.

4. Der Gemeinderat stimmt der Bezahlung der Schlussrate für die Erschließungskosten über 52.373,55 € zu.

### **TOP 13**

#### **Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme einer Sachspende sowie zwei Geldspenden.

### **TOP 14**

#### **Informationen und Bekanntgaben**

1. L 1100/L 1102/K 2086: Fahrbahndeckensanierung und Umbau von vier Knotenpunkten

Bürgermeister Bordon informierte über den Beginn eines weiteren Bauabschnitts ab dem 16.11.2025. Die Durchführung der Baumaßnahme erfordere die Verlegung bestehender Bushaltestellen sowie die Einrichtung von Ersatzhaltestellen, so z.B. an der Einmündung zum Feldweg zwischen Helfenberg und Auenstein für die Buslinien 642, 646, 648. Aufgrund der notwendigen Umleitungs- und Ersatzmaßnahmen sei mit betriebsbedingten Störungen und Verzögerungen im Busverkehr zu rechnen. Das Regierungspräsidium habe bereits eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht.

Des Weiteren teilte er mit, dass die Gemeinde ihre Arbeiten im Sanierungsgebiet im Zusammenhang mit der Verlegung einer Wasserleitung nach aktuellem Bauzeitenplan voraussichtlich zum 28.11.2025 abschließen werde.

2. DGN

Bürgermeister Bordon informierte, dass die DGN nun mit den Tiefbauarbeiten fertig ist. Es fehlen jetzt noch ca. 150 Hausanschlüsse und ca. 38 Gemeindeanschlüsse.

3. Neujahrsempfang 2026

Bürgermeister Bordon erklärte, dass sich die Verwaltung aufgrund der weiterhin angespannten Finanzsituation entschlossen habe, auch den Neujahrsempfang 2026 abzusagen. Er teilte mit, dass es stattdessen die Überlegung gebe, eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Eine abschließende Entscheidung solle nach einer Vorabstimmung mit den stellvertretenden Bürgermeistern sowie den Fraktionen getroffen werden.

4. Fehlende Endbeläge

Frau Hupbauer zeigte anhand einiger Straßenkarten, wo der Endbelag noch fehle.

5. Markthalle

Frau Hupbauer berichtete, dass es am Türmchen an der Markthalle einen Schaden durch Auswaschungen am Mauerwerk gebe. Man hole sich zur Zeit Angebote ein und werde die Sanierungsmaßnahme für den Haushalt 2026 einplanen.

6. Leseclub

Frau Friedrich gab bekannt, dass man von der Stiftung Lesen den Zuschlag für einen Leseclub für die Grundschule Ilsfeld ab dem 01.01.2026 erhalten habe.

7. Brandschutz Grundschule

Frau Friedrich informierte den Gemeinderat darüber, dass die Gemeinde eine Fördersumme in Höhe von 306.000 Euro für die Brandschutzmaßnahme an der Grundschule ausbezahlt bekommen hat.

## **TOP 15 Anfragen**

Eine Gemeinderätin erkundigte sich, warum in Auenstein das Ortsschild in der Beilsteiner Straße am Ortsausgang versetzt wurde.

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass die Verwaltung keine Kenntnis darüber habe und sicherte die Prüfung des Sachverhalts zu.